

LRS-Konzept
des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums
für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten
beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

vorgelegt

vom Eltern-Lehrer-Arbeitskreis LRS
Bonn, 2016

Inhalt

Präambel: Umgang mit LRS auf dem EMA

Grundsätzliche Betrachtungen

Der LRS-Erlass NRW für Schüler mit LRS

- Notenschutz
- Nachteilsausgleich
- Fördermaßnahmen
- Oberstufe

Das LRS-Konzept des EMA

Anhang

- Rechtliche Grundlagen
- Literatur
- Links und Kontaktadressen

Präambel

Im Schulprogramm des EMA heißt es:

„Alle Schülerinnen und Schüler sollen den ihren individuellen Möglichkeiten entsprechenden Schulabschluss erreichen. Auf dieses Ziel sind die Bemühungen aller gerichtet. Das zeigt sich durch die individuelle Forderung und Förderung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten, so dass sie Freude am Lernen und am Erfolg haben (...).“

Und dieser Anspruch an unser Schulleben spiegelt sich auch in unserem LRS-Konzept wider.

Das vorliegende Konzept findet seine rechtliche Grundlage im LRS-Erlass des Landes NRW. Es soll als pädagogische Orientierung dienen und betroffene Schülerinnen und Schüler an unserer Schule sowohl schützen als auch helfen, ihre Freude am Lesen und Schreiben zu erhalten bzw. auszubauen. Durch den Ausgleich ihrer Nachteile soll ihr Selbstwertgefühl gestärkt werden, damit sie, wie alle anderen Schüler und Schülerinnen auch ihr Potentiale entfalten können und ihre Schulzeit als selbstbewusste und motivierte lebenslange Lerner beenden.

Bonn, im Frühjahr 2017

Der LRS-Erlass NRW für Lernende mit LRS - Grundsätzliche Betrachtungen -

Die meisten Kinder starten ihre Zeit an der weiterführenden Schule als sehr motivierte ehemalige Grundschul Kinder und freuen sich auf diesen neuen Lebensabschnitt. Unter Moderation der Klassenleitung ist es das Bestreben aller Lehrkräfte, diese anfängliche Schulmotivation und Lernfreude zu fördern.

Schülerinnen und Schüler mit einer Teilleistungsschwäche (Legasthenie, Lese-Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie etc.) sind hier in einer besonderen Situation.

Es ist wichtig, sie besonders zu unterstützen, denn sie können aufgrund ihrer Teilleistungsschwäche dem Unterricht oft nur eingeschränkt folgen, haben Probleme beim Erfassen bestimmter Unterrichtsinhalte oder brauchen wesentlich mehr Zeit dafür. Hier sind sie dann im Vergleich zu ihren Mitschülern im Nachteil. Denn ihnen fehlt oft das Handwerkszeug, ihre Talente und Begabungen darzustellen.

Wenn Lehrkräfte und Eltern die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten des Kindes nicht erkennen und dann unterstützend und motivierend eingreifen, wird sich die anfängliche Motivation und Lernfreude schnell ins Gegenteil umkehren. Durch Misserfolge und die zunehmende Diskrepanz zum Leistungsniveau der Klasse geraten Betroffene in einen „Teufelskreis“ des sich selbstbestätigenden Versagens ohne erkennbaren Ausweg. In Abhängigkeit von der Resilienz

(psychisch-seelische Widerstandskraft) einzelner Schülerinnen und Schüler kann dies zu Verhaltensauffälligkeiten und Versagerängsten bis hin zu Selbstmordgedanken führen. Durchbrochen werden kann dieser Teufelskreis von seiten der Schule nur, wenn er möglichst frühzeitig erkannt und gestoppt wird. Die Unterrichtsgestaltung und individuellen Lernangebote sowie die Leistungsabfragen müssen so angepasst werden, dass die Schüler und Schülerinnen ihr Potential in die Schulgemeinschaft einbringen können.

- Der LRS-Erlass -

Der Anspruch auf

„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) ist im RundErlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174“ geregelt. Es genügt hier, dass eine LRS vonseiten der Schule festgestellt wurde. Ein Attest ist nicht erforderlich.

Im Wesentlichen werden die folgenden Maßnahmen durch den LRS-Erlass geregelt:

- Allgemeine Maßnahmen
- Erteilung von Notenschutz
- Erteilung von Nachteilsausgleichen
- Erteilung von Fördermaßnahmen
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

A. Der Notschutz

Notenschutz bedeutet, dass auf die Benotung der Rechtschreibleistung **in allen Fächern** verzichtet wird (LRS-Erlass Abs. 4.2).

Bei Entscheidungen über die Annahme, die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen sind die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben dann nicht ausschlaggebend (LRS-Erlass Abs. 4.3. und 4.4.).

B. Nachteilsausgleiche

Von LRS betroffene Schüler und Schülerinnen haben neben dem Notenschutz **in allen textlastigen Fächern** Anspruch auf individuell auf sie abgestimmte Maßnahmen, die ihren Nachteil im Unterricht, bei der häuslichen Arbeit und in Prüfungssituationen ausgleichen. Zu diesen Maßnahmen können beispielsweise andere Aufgaben, längere Bearbeitungszeiten oder das Verfassen von Texten am PC gehören.

Am EMA werden die Nachteilsausgleiche in der Klassenkonferenz beraten und sind nach Genehmigung durch die Schulleitung für alle, das Kind unterrichtende, Fachlehrer verbindlich. Darüber hinaus ist es dem Fachlehrer/der Fachlehrerin natürlich freigestellt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Schüler/ die betreffende Schülerin zu fördern und fordern.

C. Fördermaßnahmen

Das EMA sieht im Bereich der Fördermaßnahmen ihre Aufgabe primär darin, die Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit entwickeln können. Zu dieser Entwicklung gehört nicht nur, dass sie ihre Stärken kennen und ausbauen. Auch eine zunehmende Akzeptanz ihrer Schwächen und die Bereitschaft, an dieser Schwachstellung zu arbeiten, ist Teil des Erwachsenwerdens. Unter dieser Prämisse sieht das EMA folgende Maßnahmen für LRS-Schüler und Schülerinnen vor:

1. Erleichterter Übergang von der Grundschule zum EMA durch eine frühzeitige Zusammenarbeit mit den Grundschullehrern und Eltern.
2. Stärkung des Rückhalts im Elternhaus durch die Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern.
3. Austauschmöglichkeiten durch den Arbeitskreis und die von ihm organisierten Veranstaltungen.
4. Förderung der Talente durch ein breitgefächertes naturwissenschaftliches und musikalisches Angebot.
5. Enge Zusammenarbeit der Lehrer und Schüler zum Beispiel durch den Lehrer-Schülersprechtag.
6. Übergangsregelungen für Schüler und Schülerinnen, wenn sie aufgrund der verbesserten Lese- und Rechtschreibleistung nicht mehr auf den Notenschutz und den Nachteilsausgleich zurückgreifen können.

D. Nachteilsausgleiche in der Oberstufe

Auch in der Oberstufe und den Zentralen Prüfungen besteht gemäß der *APOGOST §13* ein Recht auf Nachteilsausgleich (aber nicht auf Notenschutz!) bei dann noch betroffenen Schülern.

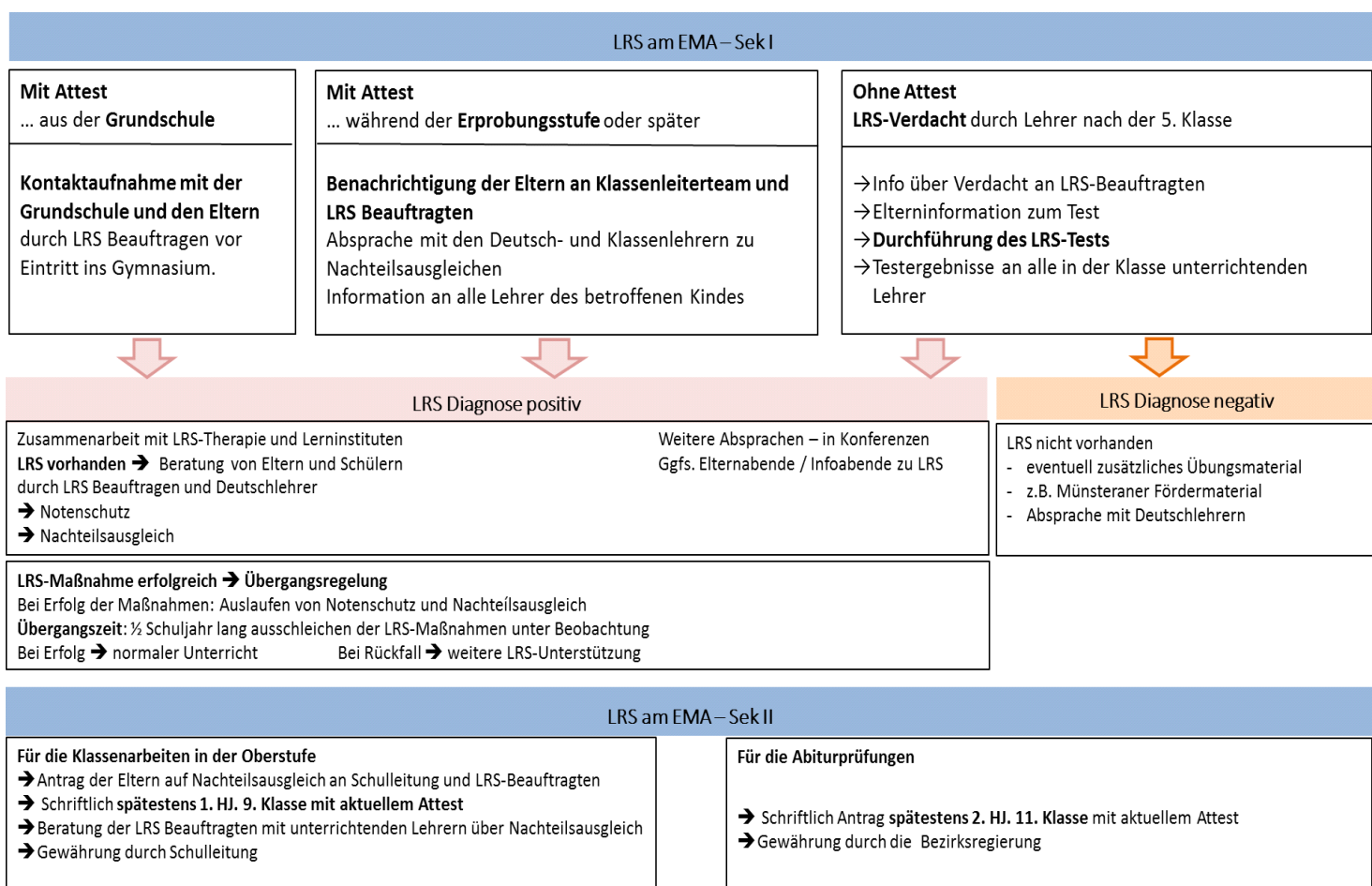
Für die Klassenarbeiten der Oberstufe müssen die Nachteilsausgleiche von den Eltern bei der Schulleitung/LRS-Beauftragten spätestens im ersten Halbjahr der 9. Klasse mit einem aktuellen Attest schriftlich beantragt werden. Der LRS-Beauftragte berät sich dann mit den unterrichtenden Lehrern, welcher Nachteilsausgleich von der Schulleitung gewährt wird.

Für die Zentralen Prüfungen (Abitur) müssen die Nachteilsausgleiche von der Schulleitung/LRS-Beauftragten bei der Bezirksregierung Köln spätestens im zweiten Halbjahr der 11. Klasse mit einem aktuellen Attest schriftlich beantragt werden und werden durch die Bezirksregierung gewährt.

E. Wichtige Ansprechpartner

Frau Tanja Hansalek - LRS beauftragte Lehrerin des EMA

Ulrike Eickhoff: Sprecherin des LRS Arbeitskreises EMA



Anhang

Rechtliche Grundlagen

Für die Grundschule und die SEK 1: *LRS-Erlass NRW Kapitel 4:*

Für die SEK 2: die *APO-GOST* und die *APO-BK*

Literatur

Thomé Günther (2004). Lese–Rechtschreib Schwierigkeiten (LRS) und Legasthenie. Weinheim und Basel. Beltz Weber, J., & Marx, P.(2008).

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten. Reading and spelling difficulties. In W.Schneider, & M.Hasselborn, Handbuch der Pädagogischen Psychologie (S.631-°©-641). Göttingen: Hogrefe.

Ratgeber Legasthenie: Frühzeitig erkennen. Richtig reagieren. Gezielt behandeln. Gebundene Ausgabe. 1. Januar 2014 von 183636 [Dr. med Gerd Schulte-Körne](#)

Legasthenie und LRS im Englischunterricht: Theoretische Befunde und praktische Einsichten Taschenbuch. 1. Juni 2010 von 1 [David Gerlach](#)

Legasthenie - LRS: Modelle, Diagnose, Therapie und Förderung Taschenbuch. 19. Mai 2010 von 18 [Christian Klicpera](#), 28 [Alfred Schabmann](#), 38 [Barbara Gasteiger-Klicpera](#)

Links und Kontaktadressen

Legasthenieverbände:

Legasthenieverbände bieten umfangreiche Informationen rund ums Thema Legasthenie (Gesetzeslage, LRS-Erlass, Therapien, Kontakte usw.)

- BVL Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie
Kontakt: Annette Höinghaus, hoeinghaus@bvl-legasthenie.de, www.bvl-legasthenie.de, Tel: 04193-965604
- LDL e. V. – Lernwege bei Legasthenie und Dyskalkulie NRW e.V.
Kontakt: Willi Wilking, wilking@gmx.de, Tel.: 05743-9336938
- Ortsverband / Arbeitskreis Legasthenie und Dyskalkulie Bonn Rhein Sieg
LRSbonn@web.de, www.lvld.de, Tel.: 0151-55204991

Stadtschulpflegschaft Bonn:

- http://www.ssp-bonn.de/index.php/lrs/die_informationsseite_zur lese_rechtschreib_schwaeche_lrs

Elterninitiativen:

Elterninitiativen können aus Elternsicht beraten und ihre Erfahrungen mit den Problemen in der Schule weitergeben.

- [Elternarbeitskreis Teilleistungsschwäche der Bertolt-Brecht-Gesamtschule](#)
Kontakt: Tuija Valencia Tel: 0228 – 9298008
- Elternarbeitskreis LRS des Ernst-Moritz-Arndt Gymnasium
Kontakt: Dr. Ulrike Eickhoff Tel.: 0228 - 3728493
- [LRS-Elternarbeitskreis des Grundschulverbundes Marienschule-Nordschule](#)
Kontakt: Dr. Hans Holtschmidt Tel: 0228 – 633803

Kinderpsychologen:

Kinderpsychologen können unabhängige LRS Gutachten/Attests ausstellen, die von den Schulen anerkannt werden müssen. Je nach Ausrichtung der Praxis können auch sprach- oder Wahrnehmungstherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden. Alle diese Maßnahmen werden von der Krankenkasse bezahlt.

Therapieinstitute:

Bildungsberater der Stadt Bonn im Internet:

www.bonn.de/familie_gesellschaft_bildung_soziales/schulen/online_bildungsberater/02871/index.html?lang=de

Schulamt:

- [Schulamt für die Stadt Bonn](#), Claudia Brall, Andreas Paul Tel: 0228 - 77 42 76